

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich:

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die nachstehenden Bedingungen gelten zudem für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Leistung unsererseits oder die Annahme einer Leistung oder Lieferung des Vertragspartners bedeutet kein Anerkenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere zu unseren Eigentumsvorbehaltsbedingungen. Sie gelten als vom Vertragspartner angenommen, sofern er nicht widerspricht. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung, andernfalls werden diese nicht Vertragsinhalt.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Duldung des Montagebeginns gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

Für Rohstoffe und Herstellung gelten die DIN-Normen mit den zulässigen Toleranzen oder den handelsüblichen Bedingungen sowie die Hersteller-Richtlinien des Systemgebers und des IFT Rosenheim. Für die visuelle Beurteilung von Oberflächen- und Kunststofffenster und -Türelementen und für die Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium gelten die Merkblätter des VFF (Verband Fenster + Fassade). Für die Begutachtung der visuellen Qualität von Gläsern für das Bauwesen gilt die Richtlinie des techn. Beirats im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar und des techn. Ausschusses des Bundesverbandes Flachglas Großhandel, Troisdorf, die ebenso wie die Merkblätter des VFF auf unserer Website in der gültigen Fassung verfügbar sind.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schulden wir als Lieferant regelmäßig nur die Lieferung der bestellten Ware, nicht aber den Einbau oder die Montage von Baumaterialien oder die Erbringung sonstiger Bauleistungen. Den Einbau und die Montage der gelieferten Baumaterialien oder die Durchführung sonstiger Bauleistungen hat der Kunde selbst auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen bzw. über ein von ihm zu beauftragendes Unternehmen durchführen zu lassen. WINDOR übernimmt hierfür keine Pflichten oder Tätigkeiten und schuldet daher auch keine baubegleitende Beratung, Bauplanung, Übergabe von technischen Unterlagen zur Bauausführung oder Übergabe von auf die örtliche Bausituation angepassten spezifischen Montage- oder Installationsanleitungen. Vielmehr hat der Kunde für die vorgenannten Tätigkeiten im Bedarfsfall selbst Sorge zu tragen.

Übernimmt WINDOR in Abweichung zum vorstehenden Absatz im Einzelfall auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung z. B. über die Lieferung hinaus den Einbau oder die Montage von Bauelementen, finden ergänzend die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

### 2. Angebote und Auftragsannahme:

Alle Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Kalkulationen, Maße und Flächenberechnungen. Unsere Erfüllungsgehilfen bzw. Vermittler sind zur Vermittlung und nicht zum Abschluss berechtigt. Die Annahme aller Aufträge wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Bestätigung in Textform rechtswirksam. Mündlich abgegebene technische Beratungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung in Textform. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist. Ansonsten halten wir uns an unsere Angebotspreise drei Monate gebunden. Die Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn Sie von uns ausdrücklich als Festpreis schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

### 3. Lieferung:

Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Käufers. Sämtliche Nebenkosten des Versandes wie insbesondere Befestigungs- und Abdeckmaterial, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, Wiegekosten, ROLLGELDER, Bahnanchlussgebühren pp, gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für die Mehrfracht bei Express- und Eilgutsendungen, Lieferzeitangaben sind verbindlich. Sie sind abhängig von der Klarstellung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners sowie der technischen Freigabe der Auftragsbestätigung.

Bei LKW-Lieferungen - befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt - hat der Käufer das Abladen unverzüglich durch eine ausreichende Anzahl von Arbeitskräften vorzunehmen. Wartezeiten ab einer halben Stunde werden berechnet. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Falls trotz vereinbarter Franko-Lieferung auf Wunsch des Käufers Selbstabholung durch diesen erfolgt, berechtigt dies den Käufer nicht zu einem Frachtabzug. Eine Frachtvergütung muss in jedem Fall vorher vereinbart werden und schriftlich oder in Textform bestätigt sein.

Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl von WINDOR überlassen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei WINDOR oder bei einem von WINDOR ausgewählten Dritten. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Bei Warenrücksendungen aus Gründen, die WINDOR nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang bei WINDOR.

Der Besteller darf Teillieferungen, soweit ihm dies zumutbar ist, nicht zurückweisen. Wenn ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Montage von uns gelieferter Bauteile durch unsere Subunternehmer. Das für die Montage erforderliche Rüstzeug, Gerüst und Kran sowie Kraftstrom und Wasseranschlüsse sind bauseitig kostenlos zu stellen. Den Monteuren unserer Subunternehmer ist jede Entgegennahme von Bargeld oder anderen Zahlungen untersagt. Solche Zahlungen sind für uns nicht verbindlich und werden von uns als nicht geleistet angesehen. Baulohnstunden sind unseren Subunternehmen oder deren Monteuren durch die Bauleitung oder einem Beauftragten des Bauherrn zu bescheinigen. Für besondere Erschwernisse bei der Montage sowie nicht vorhergesehenen Wartezeit infolge Lieferverzuges durch bauseitiges Verschulden sind wir berechtigt, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Montage durch Verschulden des Bestellers oder durch höhere Gewalt. Der Besteller ist verpflichtet, geeignete Lagerungsmöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl

zu schützen. Für die Zeitdauer der Montage ist ein verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafte verspäteter Rückgabe oder Verlust von Transporthilfsmitteln hat der Kunde den entstandenen Schaden zu tragen. Leihpaletten sind Handelsware und werden besonders berechnet. Gutschrift erfolgt bei frachtlöser Rückgabe.

Gemäß § 15 des Verpackungsgesetzes ist der Kunde berechtigt, Transportverpackungen am Geschäftssitz von WINDOR zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit von WINDOR erfolgen. Die zurückgegebenen Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist WINDOR berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstandenen Mehrkosten zu verlangen.

### 4. Entwicklungs-, Konstruktionskosten und Schutzrechte:

Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Besteller im Falle des Verschuldens verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Rechtsverteidigungskosten) auf erstes Anfordern freizustellen.

An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Eingesandte Abbildungen, Zeichnungen, Modelle oder Muster werden nur auf Wunsch zurückgegeben; kommt ein Auftrag nicht zustande, so können wir sie bei fehlendem Rückforderungsverlangen des Kunden drei Monate nach Angebotsabgabe vernichten, in allen anderen Fällen sechs Monate nach Rechnungserteilung.

### 5. Abnahme bei Bauleistungen und baurechtliche Genehmigungen:

Übernimmt WINDOR aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall den Einbau oder die Montage von Bauelementen, hat die Abnahme fertig gestellter Arbeiten durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Tagen nach Aufforderung zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichzusetzen. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform zu beanstanden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart und wird diese nicht innerhalb von 12 Tagen nach dem Zugang der letzten Rechnung verlangt, gilt diese als erteilt.

Werden Nachfolgearbeiten auf Verlangen des Kunden vor Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ausschließlich der Kunde zur Schaffung sämtlicher bau-rechtlicher Voraussetzungen, insbesondere zur Einholung einer Baugenehmigung zuständig.

### 6. Mängelhaftung:

Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich unsere Mängelhaftung auf handelsübliche Lieferung und Leistung. Bei dem Verkauf von Waren nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Bearbeitung. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmeldungen oder Falschliefereien sind unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen und auf den Frachtpapieren zu vermerken; bei Einschaltung der Versandperson hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Nicht offensichtliche Mängel sowie sich bei oder nach der Verarbeitung ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von acht Werktagen, schriftlich oder in Textform zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware als genehmigt.

Erhalten wir keine Gelegenheit, den gerügten Mangel zu überprüfen oder nimmt der Kunde ohne unsere Zustimmung Änderungen an dem beanstandeten Werk oder der gelieferten Ware vor, kann der Kunde seine Mängelansprüche verlieren. Hat der Kunde die als defekt erkannte oder gerügte Ware trotz der Mangelhaftigkeit in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebaut oder montiert, sind seine Rechte wegen des Mangels ausgeschlossen.

Soweit WINDOR wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet ist, wird WINDOR nach eigener Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder - wenn nicht Bauleistungen Gegenstand der Gewährleistungen sind - Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Bei Bauleistungen hat der Kunde bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung nur das Recht der Minderung des Werklohnes oder des Schadensersatzes.

Wir haften unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist, einer Datenschutzverletzung oder Übernahme einer Garantie beruhen. Wir haften im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf die Höchstdeckungssumme unserer Haftpflichtversicherung mit einem Betrag von max. € 100.000 pro Schadensfall bzw. max. € 250.000 pro Jahr.

Im Fall des Unternehmerrückgriffs (§ 445 a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer nach Ziff. 6 dieser AGB die von uns gelieferte Ware pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Käufer Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als er habe alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z. B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt.

Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern wir dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Für den Ersatz von Mangelrückschlüssen haften wir nach Maßgabe dieser Ziff. 6 unserer AGB. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 445 a BGB sind ausgeschlossen, wenn der Käufer seine Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge von Mängeln nach Ziff. 6 Abs. 1 dieser AGB verletzt hat.

Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate ab Übergabe der Ware am jeweiligen Bestimmungsort. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt sowie bei Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit, Garantie oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder bei Rückgriffsansprüchen im Falle eines Verkäuferregresses nach § 445 b BGB.

In den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Eine Garantie für Farbbeständigkeit kann bei Kunststoffen nicht übernommen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Handelsübliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zur Beanstandung der Lieferung. Die Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben unserer Listen, Prospekte und sonstigen Schriftstücke sind unverbindlich. Ebenso sind warenbezogene Aussagen oder Anpreisungen von WINDOR in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Werbung, in Broschüren oder Prospekten unverbindlich und stellen keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

## 7. Zahlung:

Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

a) Barzahlung: Die Barzahlung hat innerhalb von 10 Tagen vom Rechnungsbetrag an unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen vom Rechnungstage an ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge werden dann anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist in bar erfolgt und keine fälligen Forderungen bestehen. Der Skontoabzug darf nicht von Frachtauslagen bzw. Frachtvorlagen oder besonders ausgewiesenen Nebenkosten vorgenommen werden. Skontierfähig ist nur der Netto-Warenwert.

b) Wechselzahlung: Die Wechselzahlung muss bei Kaufabschluss vereinbart worden sein. Die Hergabe diskontfähiger Abschnitte erfolgt zahlungshalber und hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage, vom Rechnungstage abgerechnet, nicht überschreiten. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Skontoabzüge bei Wechselzahlung werden nicht anerkannt.

c) Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung erfolgt.

Im Falle des Verzuges werden alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe der von WINDOR selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern sowie alle durch den Verzug entstandene Kosten zu berechnen. WINDOR ist bei Zahlungsschwierigkeiten berechtigt, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundete Rechnungsbeträge - sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber empfangener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Ansprüchen aus Mängeln zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsfest und beruhen auf demselben Vertragsverhältnis.

d) Gehen nach Geschäftsabschluss Auskünfte oder Erkenntnisse über die Vermögenslage des Käufers ein, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen oder sonst auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers schließen lassen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verweigert werden. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenseitigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch, wenn die einzelne Forderung in laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo anerkannt ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an WINDOR ab. WINDOR nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Waren verpflichtet. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der daraus hervorgegangenen, neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Warenwerten zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder sonstigen

Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus in voller Höhe an WINDOR ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. WINDOR nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen von WINDOR hat der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. WINDOR ist berechtigt, diese Anzeige der Abtretung jederzeit vorzunehmen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder WINDOR eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt wird. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist WINDOR berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Rücktritt vom Vertrag sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher des Kunden zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte von WINDOR dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann, wenn WINDOR dies ausdrücklich erklärt. Übersteigt der Wert der WINDOR gegebenen Sicherheiten die Forderungen von WINDOR insgesamt um mehr als 10 %, so ist WINDOR verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach billigem Ermessen und eigener Wahl freizugeben.

## 9. Höhere Gewalt:

Im Falle höherer Gewalt (z.B. unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, wie z. B., unverschuldete Betriebsstörungen oder -behinderungen, Cyberattacken, die zu einer Schädigung der datenverarbeitenden Systeme führen, Krieg, erhebliche Rohstoff-, Material- oder Energieverknappung, Blackout mit überregionalen Ausfall der Stromversorgung von mindestens 48 Stunden, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, Streik, Aussperrungen, behördliche Eingriffe oder Maßnahmen wie Grenzschließungen oder Quarantänemaßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien) verlängern sich die verbindlichen Lieferfristen und Leistungstermine in angemessenem Umfang, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen ohne unser Verschulden gehindert sind. Dazu werden wir den Käufer rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 6 Wochen, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht steht uns jedoch nur zu, soweit wir unseren Informationspflichten nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder werden wir aufgrund höherer Gewalt von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten.

## 10. Datenschutz:

Wir sind datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die personenbezogenen Daten der Kunden (Anrede, Name, Anschrift, Kunden-Nr. Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartendaten) werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Kundenanfragen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder der Kunde in einer darüberhinausgehenden Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

Das geltende Datenschutzrecht gewährt den Kunden gegenüber uns hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten folgende betroffenen Rechte:

Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, Recht auf Widerruf erteilte Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO sowie Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO.

Sie können sich bei Fragen des Datenschutzes an den Datenschutzbeauftragten von Firma WINDOR Fensterwerk GmbH, Nordhäuser Str. 74 a, 99752 Bleicherode, Tel.: 036338/6420, E-Mail: info@windor-fensterwerk.de, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.windor-fensterwerk.de](http://www.windor-fensterwerk.de).

## 11. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht:

Erfüllungsort ist Bleicherode soweit nicht gesetzlich ein anderer Erfüllungsort zwingend gilt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen und diesen AGB ist das für Bleicherode zuständige Gericht, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Bleicherode, Januar 2025